

Art. 21, Erl. 3 c, d

und Zusammensetzung war Anfang Mai 1962 nichts bekannt. Jedoch ist anzunehmen, daß diese die gleichen sind, wie die der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke, die mit Bildung der Bezirksplankommissionen aufgelöst wurden und der Bezirkswirtschaftsräte (-> Erl. 2 c zu Art. 25).

c) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke waren die obersten Organe zur Planung und Leitung der Volkswirtschaftsräte in den Bezirken. Sie waren sowohl Organe der Räte der Bezirke als auch der Staatlichen Plankommission, also doppelt unterstellt²² (-> Erl. 6 j zu Art. 109). Ihre Zusammensetzung war erst im Juni 1961 neu geregelt worden²³. Danach setzte sich jeder Wirtschaftsrat zusammen aus: dem Vorsitzenden des Wirtschaftsrates (Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes), dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates und Leiter der Abteilung Plankoordinierung, dem Sekretär des Wirtschaftsrates und Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes, dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung oder dem Leiter der Abteilung dieses Aufgabengebietes, einem weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden des Wirtschaftsrates für die Entwicklung von Wissenschaft und Technik und die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der örtlich geleiteten Wirtschaft, dem Leiter der Abteilung Finanzen, dem Direktor des Bezirksbauamtes sowie den Leitern der wichtigsten Fachorgane des Wirtschaftsrates auf Beschluß des Rates, einem Vertreter des Bezirksvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und bis zu acht Praktikern, Wissenschaftlern, Spezialisten und weiteren Personen entsprechend der wirtschaftlichen Struktur des Bezirkes.

Er sollte nicht mehr als 17 Mitglieder umfassen. Der Vorsitzende und die Mitglieder des Wirtschaftsrates wurden vom Rat des Bezirkes berufen und abberufen²⁴. Die Berufung und Abberufung des Vorsitzenden und des Stellvertreters des Vorsitzenden bedurften der Bestätigung der Staatlichen Plankommission²⁵.

d) Bis Anfang November 1961 waren Organe der Wirtschaftsplanung und -leitung in den Kreisen die Kreisplankommissionen. Sie waren Organe der Räte der Kreise

22 § 12 Abs. 1 Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. 2. 1958 (GBl. I S. 117)

23 III b 5 Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Bezirkstages und seiner Organe vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 52)

24 A II 1 Verordnung über die Bildung von Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke und über die Aufgaben und die Struktur der Plankommissionen bei den Räten der Kreise vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 138)

25 § 12 Abs. 5 Gesetz vom 11. 2. 1958